

## AUSSERORDENTLICHE STUDIEN

sind die **Universitätslehrgänge** oder der **Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern**.

### Außerordentliche Studierende

haben das Recht, an den betreffenden Universitätslehrgängen teilzunehmen und die darin vorgeschriebenen Prüfungen abzulegen.

Außerordentliche Studierende die nur zum **Besuch einzelner Lehrveranstaltungen** zugelassen sind haben das Recht Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern, das sind die Lehrveranstaltungstypen **VO Vorlesung**, und **SE Seminar**, zu besuchen, für welche sie die in den Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen erfüllen, sowie nach Maßgabe der universitären Vorschriften Prüfungen abzulegen. Das **Lehrveranstaltungsangebot** ist im ufg-online zu finden: [https://ufgonline.ufg.ac.at/ufg\\_online/webnav.ini](https://ufgonline.ufg.ac.at/ufg_online/webnav.ini)

Außerordentliche Studierende dürfen weder Diplom- oder Masterarbeiten noch Dissertationen erarbeiten und auch keine Prüfungen im Rahmen von Bachelor-, Diplom-, Master- oder Doktoratsstudien ablegen.

### Zulassung zu außerordentlichen Studien

Die Zulassung zu den außerordentlichen Studien setzt den Nachweis der allfälligen im Curriculum eines Universitätslehrganges geforderten Voraussetzungen voraus.

Nach dem Erlöschen der Zulassung wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist die neuerliche Zulassung für diesen Universitätslehrgang ausgeschlossen.

### Anerkennung von Prüfungen

Positiv beurteilte Prüfungen, die außerordentliche Studierende abgelegt haben, sind für ordentliche Studien nur insoweit anerkenbar, als sie im Rahmen von Universitätslehrgängen oder vor der vollständigen Ablegung der Reifeprüfung oder der Studienberechtigungsprüfung oder der Ergänzungsprüfung für den Nachweis der körperlich-motorischen Eignung oder der Zulassungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen Eignung für das Studium, für welches die Prüfung anerkannt werden soll, abgelegt wurden.

### Erlöschen der Zulassung zu außerordentlichen Studien

Die Zulassung erlischt, wenn die oder der Studierende

1. sich vom Studium abmeldet,
2. die Meldung der Fortsetzung des Studiums unterlässt,
3. bei einer für ihr oder sein Studium vorgeschriebenen Prüfung bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde oder
4. den Universitätslehrgang durch die positive Beurteilung bei der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen hat.

## BESUCH VON LEHRVERANSTALTUNGEN ALS MITBELEGER/IN

In jedem Semester, in dem die oder der Studierende beabsichtigt, an einer anderen Universität als jener der Zulassung im Rahmen ihres oder seines ordentlichen Studiums **wissenschaftliche Lehrveranstaltungen (siehe außerordentliche Studierende)** zu besuchen oder Prüfungen abzulegen, ist an der betreffenden Universität eine Mitbelegung vorzunehmen.

### Nachstehende Dokumente und Bestätigungen sind vorzulegen:

- Bestätigung des Studiendekans für das aktuelle Semester\*  
bei Mitbelegung für ein auch an der Kunstuniversität Linz angebotenes Studium
- Ausweis für Studierende\*
- aktuelles Studienblatt\*
- Internetvoranmeldung – Ihre persönlichen Daten werden von Ihnen selbst eingegeben.

\*vorzulegen von jener Universität, zu deren Studium mitbelegt werden soll.